

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/186 vom 21. Februar 2019**

Sg Verwaltungsgericht, 2019-02-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2017\\_186](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2017_186)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/186 du 21 février 2019

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/186 del 21 febbraio 2019

## **Regeste**

Strassenrecht, Art. 1 ff., Art. 7 ff. und Art. 32 f. StrG. Frage, ob die Beschwerdeführer ins Genehmigungsverfahren vor dem Baudepartement beizuladen gewesen wären, offengelassen (E. 4). Die vorliegend zu beurteilende Ersatzbrücke erfüllt auch hinsichtlich der künftigen Nutzung durch den motorisierten Verkehr die gesetzlichen Anforderungen. Der Bau der Ersatzbrücke ist weder überdimensioniert noch sonst wie unverhältnismässig (E. 6), (Verwaltungsgericht, B 2017/186). Entscheid vom 21. Februar 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 46 des Strassengesetzes; sGS 732.1, StrG, in Verbindung mit Art. 59 bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1, VRP). Die Beschwerdeführer sind zur Ergreifung des Rechtsmittels berechtigt (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeeingabe vom 8. September 2017 (act. 1) erfolgte rechtzeitig und erfüllt zusammen mit der Ergänzung vom 6. November 2017 (act. 9) formal und inhaltlich die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Auf die Beschwerde ist somit grundsätzlich einzutreten. Mangels Begründung nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit sich die Beschwerdeführer gegen die strassenbaulichen Massnahmen zur Umsetzung der Tempo-30-Zone "G.\_\_strasse" wehren (vgl. hierzu Zwischenverfügung des Abteilungspräsidenten vom 12. September 2017, act. 4). Selbst wenn darauf eingetreten würde, wäre nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführer wegen des geplanten trapezförmigen Vertikalversatzes vor dem Grundstück Nr. 9\_\_ (vgl. Konzeptplan Tempo 30 vom 20. August 2015, act. 12/8/8) eigener Darstellung im Verfahren B 2017/187 gemäss (act. 9, S. 7 f. lit. D/9 und 11, S. 11 f. lit. E/III/2 f.) zusätzlichen (übermässigen) Lärm- oder Geruchsimmissionen ausgesetzt wären oder die Zufahrt zu ihrem Wohnhaus auf Parzelle Nr. 10\_\_ erschwert würde.

### **E. 2**

Das strittige Strassenbauprojekt mit Teilstrassenplan (Sondernutzungsplan, vgl. VerwGE B 2012/69; B 2012/70 vom 19. Dezember 2013 E. 3.2.2 mit Hinweisen, [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)) lag vom 29. August 2015 bis 27. September 2015 öffentlich auf. Damit bleibt das bis 30. September 2017 gültige Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz; nGS 32-47, BauG, Neudruck September 2004, nGS 39-91, in der Fassung vom 1. Januar 2015) und die bis 30. September 2017 gültige Fassung des StrG (nGS 39-62, letztmals geändert am 1. Juni 2017, nGS 2017-032) vorliegend anwendbar (vgl. Art. 174 des Planungs- und Baugesetz; sGS 731.1, PBG, in

Kraft getreten am 1. Oktober 2017, nGS 2017-049, und Art. 127 StrG analog).

### **E. 3**

Von Amtes wegen wurden die Akten der Beschwerdeverfahren B 2017/187 und B 2014/57 beigezogen. Die Beschwerdeführer stellen darüber hinaus zusätzlich die Beweisanträge (act. 9, S. 2 lit. B/1, S. 4-9 lit. D/1-6, 8-11), es sei ein Augenschein durchzuführen; es sei ein Gutachten über das Verkehrsaufkommen und die Notwendigkeit der C.\_\_brücke für die Bewältigung des motorisierten Verkehrs einzuholen; sie seien zu befragen; es seien Unterlagen über eine geplante Busverbindung über die neue C.\_\_brücke durch die Beschwerdegegnerin und die Politische Gemeinde W.\_\_ zu edieren und es sei ein verkehrstechnisches Gutachten zum gemessenen durchschnittlichen täglichen Verkehr von 600 Fahrzeugen einzuholen. Auf die beantragten prozessualen Vorkehren kann verzichtet werden, da sich die entscheiderelevanten tatsächlichen Verhältnisse ohne weiteres aus den Verfahrensakten (vgl. dazu BGer 8C\_649/2017 vom 4. Januar 2018 E. 7.6.2 mit Hinweisen) ergeben.

### **E. 4**

Die Beschwerdeführer bringen zunächst vor (act. 24, S. 4 f. lit. D/zu 4. f.), ihnen sei keine Gelegenheit gegeben worden, sich am Verfahren betreffend die Erteilung der wasserbaulichen Sonderbewilligung zu beteiligen. Ebenso wenig sei ihnen die Sonderbewilligung eröffnet oder ihnen davon Kenntnis gegeben worden. Dasselbe gelte für das Verfahren betreffend die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung.

#### **E. 4.1**

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, BV, siehe auch Art. 4 lit. c der Verfassung des Kantons St. Gallen; SR 131.225, sGS 111.1, KV, und Art. 15 Abs. 2 Satz 1 VRP) ergibt sich das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 mit Hinweisen). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn der Mangel im Rechtsmittelverfahren kompensiert wird und die Rechtsmittelinstanz die von der Gehörsverletzung betroffenen Aspekte mit derselben Kognition überprüfen kann wie die untere Instanz. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus - im Sinne einer Heilung des Mangels - selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGer 1C\_168/2018 vom 26. Oktober 2018 E. 3.2 mit Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Nicht umstritten ist, dass die Genehmigung des Baudepartements vom 12. Dezember 2018 (vgl. Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 StrG), mit welcher die fraglichen (Sonder-)Bewilligungen des Amtes für Wasser und Energie vom 29. November 2018 (vgl.

Art. 9 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes über die Gewässernutzung; sGS 751.1, GNG, sowie Art. 3 und Art. 3a Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum GNG; sGS 751.11) und des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 30. November 2018 (vgl. Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 lit. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei; SR 923.0, Art. 7 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen, Fischereigesetz; sGS 854.1, FiG, und Art. 2 der Fischereiverordnung; sGS 854.11, FV) der Beschwerdegegnerin eröffnet wurden (act. 20), erst im Rahmen des Verfahrens vor Verwaltungsgericht eingeholt und in die (koordinierte) Beurteilung miteinbezogen werden durfte (vgl. dazu BGer 1C\_265/2010 vom 28. September 2010 E. 3.2 mit Hinweis auf BGE 135 II 22 E. 1.2.3 f., und VerwGE B 2015/19 vom 26. April 2018 E. 5 mit Hinweisen, [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)). Da das Verwaltungsgericht demzufolge die der Genehmigung zugrundeliegenden Verfügungen im vorliegenden Fall als erste richterliche Instanz (vgl. zum Rechtsmittelweg VerwGE B 2016/50 vom 26. Juli 2018 E. 2.2 mit Hinweisen, [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)) beurteilt (anders: Art. 38 PBG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. c der Verordnung zum PBG; sGS 731.11, PBV), darf es seine Kognition in Bezug auf die diesbezüglichen Vorbringen - entgegen der Vorgabe von Art. 61 Abs. 2 und 3 VRP - nicht auf Rechts- und Sachverhaltsfragen beschränken, sondern es hat auch eine Ermessensüberprüfung vorzunehmen (vgl. dazu Art. 49 Abs. 1 BV in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG und A. Ruch, in: Aemisegger/Moor/derselbe/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Zürich 2016, Art. 26 Rz. 51, sowie Aemisegger/Haag, Praxiskommentar zum Rechtsschutz in der Raumplanung, Zürich 2010, Art. 33 Rz. 72, und demgegenüber E. 6.1 hiernach). Am 14. Dezember 2018 erhielten die Beschwerdeführer Gelegenheit (act. 21), im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren allfällige konkrete gegen die Genehmigung sowie die fraglichen Verfügungen gerichtete Einwände vorzutragen. Dadurch konnte - falls ihr formeller Gehörsanspruch im Genehmigungsverfahren vor dem Baudepartement nicht gewährleistet gewesen sein sollte (vgl. hierzu insbesondere Art. 11 GNG und zu den Voraussetzungen der Beiladung VerwGE B 2015/36; B 2016/117 vom 28. März 2017 E. 2.2 in fine mit Hinweisen, [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)) - ein allfälliger Mangel bei der Gehörswahrung im vorinstanzlichen Genehmigungsverfahren resp. in den Verfahren vor den kantonalen Ämtern somit im vorliegenden Verfahren geheilt werden. Dies umso mehr, als sich die Beschwerdeführer in ihrer Stellungnahme vom 1. Februar 2019 (act. 24) inhaltlich darauf beschränken, auf die Beschwerdeergänzung vom 6. November 2017 (act. 9) zu verweisen. Dementsprechend rechtfertigt es sich unabhängig von der Beantwortung der Frage, ob überhaupt eine Gehörsverletzung vorlag, auch nicht, der Vorinstanz in diesem Zusammenhang gestützt auf Art. 95 Abs. 2 VRP amtliche Kosten aufzuerlegen (nachstehende Erwägung 7).

## **E. 5**

Die Beschwerdeführer machen weiter geltend (act. 9, S. 5-9 lit. D/5 f. und 9-11, S. 10 f. lit. E/8 f., S. 13 lit. E/16), der angefochtene Entscheid beruhe auf einer unvollständigen oder unrichtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Wie sich aus Erwägung 6.2 in fine hiernach ergibt, tut vorweg nichts zur Sache, ob eine Buserschliessung im Einzugsgebiet der projektierten C.\_\_brücke bereits besteht oder erst geplant ist. Überdies sind die Fragen, ob der Bau der Ersatzbrücke für den motorisierten Verkehr im öffentlichen Interesse liegt und notwendig ist, nicht bei der Sachverhaltskontrolle, sondern im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung zu klären. Sie stellen keine Tatfragen, sondern von Amtes wegen zu prüfende Rechtsfragen dar. Bereits

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.